048432/EU XXVI. GP
Eingelangt am 18/12/18

Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 17. Dezember 2018
(OR. en)

15547/18

FIN 1019
INST 499
PE-L 61

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Haushaltsausschuss
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Beschluss des Rates, der dem Projekt der Kommission zuwiderläuft, gemeinsam mit dem Europäischen Parlament einen Mitvertrag für die Räumlichkeiten für das Haus der Europäischen Union in Paris zu unterzeichnen (Artikel 203 Absatz 5 der Haushaltsordnung)

1. Die Kommission hat dem Rat am 26. Juni 2018 in Einklang mit Artikel 203 Absatz 5 der Haushaltsordnung ihren Vorschlag vorgelegt, gemeinsam mit dem Europäischen Parlament einen Mitvertrag für die Räumlichkeiten für das Haus der Europäischen Union in Paris zu unterzeichnen[1].

2. Der Haushaltsausschuss hat den Vorschlag in seinen Sitzungen vom 5. und 13. Juli 2018 geprüft und die Kommission um zusätzliche Informationen gebeten[2]. Am 16. Juli 2018 hat der Rat ein Schreiben der Kommission erhalten, in dem die Rücknahme des Vorschlags angekündigt wurde[3].

3. Die Kommission hat dem Rat am 22. November 2018 in Einklang mit Artikel 203 Absatz 5 der Haushaltsordnung einen Vorschlag für ein überarbeitetes Projekt zum Haus der Europäischen Union in Paris zur vorherigen Genehmigung vorgelegt[4]. Am 14. Dezember hat die Kommission zusätzliche Informationen übermittelt[5].

---

[1] Dok. WK 7827/2018.
[2] Dok. WK 7827/2018 ADD 2.
[3] Dok. WK 8815/2018.
[4] Dok. WK 14630/2018.
[5] Dok. WK 14630/2018 ADD 2.

www.parlament.gv.at

4. Der Vorschlag betrifft den Anteil der Kommission an einem Mietvertrag mit einer Laufzeit von zwanzig Jahren, der gemeinsam mit dem Europäischen Parlament unterzeichnet werden soll und bei dem es um die Unterbringung der Vertretung der Kommission und des Verbindungsbüros des Europäischen Parlaments im neuen Haus der Europäischen Union geht, das sich in einer Spitzenlage in Paris befindet.

5. Der Haushaltsausschuss hat diesen Antrag in seinen Sitzungen vom 10. und 17. Dezember 2018 geprüft und eine Reihe von Fragen gestellt, die sich insbesondere auf den steilen Anstieg der Kosten für die Kommission im Vergleich zur derzeitigen Situation bezogen (Anteil der Kommission an den derzeitigen Kosten: 944 543 EUR pro Jahr; Anteil der Kommission an den vorgeschlagenen Kosten: 2 478 217 EUR pro Jahr). Obgleich die Mitgliedstaaten allgemein keine Einwände gegen das Konzept eines Hauses der Europäischen Union in Paris erhoben haben, waren doch die meisten von ihnen der Ansicht, dass der erhebliche Anstieg der Kosten für die Kommission nicht zu rechtfertigen sei und dass die Kommission alternative kostengünstigere Optionen hätte in Betracht ziehen sollen.

6. Der Haushaltsausschuss ist daher mit qualifizierter Mehrheit übereingekommen, dem Ausschuss der Ständigen Vertreter vorzuschlagen, dass er dem Rat empfiehlt,

– auf der Grundlage von Artikel 203 Absatz 5 der Haushaltsordnung einen Beschluss zu fassen, der dem Vorschlag der Kommission zur Anmietung von Räumlichkeiten für das Haus der Europäischen Union zuwiderläuft;

– den als ANLAGE beigefügten Entwurf eines entsprechenden Schreibens zu billigen.

www.parlament.gv.at

ANLAGE

ENTWURF EINES SCHREIBENS

des Präsidenten des Rates

an den Präsidenten der Europäischen Kommission

Kopie: Präsident des Europäischen Parlaments

Sehr geehrter Herr Präsident,

in Einklang mit Artikel 203 Absatz 5 der Haushaltsordnung vom 25. Oktober 2012[6] teile ich Ihnen mit, dass der Rat einen Beschluss gefasst hat, der dem am 22. November 2018 eingegangenen Vorschlag der Kommission zuwiderläuft, gemeinsam mit dem Europäischen Parlament Räumlichkeiten für das Haus der Europäischen Union in Paris anzumieten. Der Rat ist der Ansicht, dass das Immobilienprojekt im Vergleich zur derzeitigen Situation zu einem erheblichen und ungerechtfertigten Anstieg der Gesamtkosten für die Kommission führen würde, und vertritt die Auffassung, dass alternative kostengünstigere Lösungen hätten angestrebt werden sollen.

Gemäß Artikel 203 Absatz 5 Unterabsatz 5 muss die Kommission daher ihren Vorschlag zurückziehen, kann jedoch einen neuen Vorschlag unterbreiten.

(Schlussformel)

---

[6] Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

www.parlament.gv.at